

AMT SBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2019 – Nr. 21

Ausgegeben: Dresden, am 15. November 2019

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Erste Änderung der Richtlinie über die Supervision in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Supervisionsrichtlinie)
Vom 24. September 2019 A 294

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD am Buß- und Betttag (20. November 2019) A 294

Abkündigung der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
1. Januar 2020, Neujahr A 295

Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg A 295

Veränderungen im Kirchenbezirk Aue A 297

Veränderung im Kirchenbezirk Auerbach A 300

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz A 300

Veränderungen im Kirchenbezirk Chemnitz A 301

Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Nord A 303

Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg A 303

Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig A 312

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz A 313

Veränderungen im Kirchenbezirk Marienberg A 315

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau A 317

„Von Rangordnung und Auswahl der Gäste ...“
Tagesseminar zum Umgang mit protokollarischen Regeln im kirchlichen Raum A 318

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 319

2. Kirchenmusikalische Stellen A 319

4. Gemeindepädagogenstellen A 320

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes A 322

7. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte A 322

8. Jugendwart/Jugendwartin A 322

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen im Landeskirchenamt A 323

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Erste Änderung der Richtlinie über die Supervision in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Supervisionsrichtlinie) Vom 24. September 2019

Reg.-Nr. 20206/56

Das Landeskirchenamt hat am 24. September 2019 folgende Änderungen der Supervisionsrichtlinie (ABl. 2013 S. A 3) beschlossen:

1. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Für alle haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer kann die Inanspruchnahme der Supervision eine sinnvolle Möglichkeit sein, sie in der Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verantwortung in Dienst- oder Fachaufsicht und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sonstiger leitender Tätigkeit.“

2. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2:

Honorarsätze für Supervision in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Für die Erstattung von Supervisionskosten gelten folgende Höchstsätze:

Einzelsupervision (90 min): 90 Euro

Gruppen- und Teamsupervision (90 min): 120 Euro

Für diakonische Träger gelten die jeweiligen internen Regelungen.“

3. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

L.S.

Hans Peter Vollbach
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD am Buß- und Betttag (20. November 2019)

Reg.-Nr. 401331 (6) 490

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2018/2019 (ABl. 2018 S. A 170) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext:

Die heutige Kollekte ist für die Ökumene- und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bestimmt.

Gemeinschaft erfordert Begegnung. Dies gilt auch für die weltweite Gemeinschaft der Kirchen aus verschiedenen Teilen der Welt mit ihren ganz unterschiedlichen Traditionen. Die nächste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen findet im September 2021 in Karlsruhe und damit erstmals in Deutschland statt. Miteinander Gottesdienst feiern, Verbundenheit spüren, einander stärken und voneinander lernen, dazu bietet die Vollversammlung Raum. Gemeinsam sind wir auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens. Dafür erbitten wir Ihre Kollekte.

Erläuterungen:

Der ÖRK ist eine Gemeinschaft aus 350 Mitgliedskirchen, deren Ziel die Einheit der Christen ist. Sie setzen sich für ein gemeinsames Zeugnis des Evangeliums, für Gerechtigkeit, Frieden und gegen Ausgrenzung ein. Die nächste Vollversammlung findet vom 8. bis 16. September 2021 in Karlsruhe statt. Die Teilnahme ärmerer Kirchen, die Erstellung von Materialien und die Gestaltung der Versammlungsorte kann durch die Kollekte mitfinanziert werden.

Fürbittengebet:

„Wir beten für die Einheit der Kirche, dass alle, die durch deinen Namen gerufen sind, o Herr Jesus, eins sein mögen, wie Du mit dem Vater und der Heilige Geist eins sind: denn es ist nur ein Glaube, ein Herr, eine Taufe, ein Gott und Vater aller.“ (Auszug eines Gebetes bei der ersten Vollversammlung des ÖRK, Amsterdam 1948) Lass uns Zeugen deiner Liebe sein und uns für Frieden und Gerechtigkeit in aller Welt und für alle Schöpfung einsetzen.

Abkündigung der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD 1. Januar 2020, Neujahr

Reg.-Nr. 40 1331 (6) 488

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Jahr 2019/2020 (ABl. 2019 Seite A 170) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die heutige Kollekte wird erbeten für das Projekt „Frieden stiften und Versöhnung lernen“, in dem Schülerinnen und Schüler, Studierende und Kinder an evangelischen Kindertagesstätten lernen, Streit zu schlichten, Konflikte zu erkennen und Versöhnung zu gestalten. Sie werden dabei inspiriert von Einblicken in Friedensarbeit in anderen Ländern und Kontinenten und erleben Begegnungen und Zusammenarbeit mit kleinen und großen Friedensstiftern auf dieser Erde.

Vorschlag für ein Fürbittengebet:

Barmherziger Gott, du ermutigst, Friedensstifter zu werden und Versöhnung immer neu zu versuchen. Begleite du mit deinem Segen junge Menschen, wenn sie sich für Frieden und Konfliktlösungen einsetzen – vor Ort und weltweit.

Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geyersdorf und der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Königswalde (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Königswalde 1/180

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geyersdorf und die Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Königswalde im Kirchenbezirk Annaberg haben sich durch Vertrag vom 11.09.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 23.09.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Königswalde-Geyersdorf“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswalde-Geyersdorf hat ihren Sitz in Mildenauer Straße 1, 09471 Königswalde.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswalde-Geyersdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geyersdorf und der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Königswalde.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Königswalde (grundbüchlich bezeichnet als „Evangelisch-Lutherische St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Königs-

walde, Königswalde“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswalde-Geyersdorf über:
Flurstück Nr. 411 der Gemarkung Königswalde in Größe von 3.340 m²
Grundbuch von Königswalde Blatt 340,
Flurstück Nr. 483 der Gemarkung Königswalde in Größe von 220 m²
Grundbuch von Königswalde Blatt 340.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswalde-Geyersdorf werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Königswalde, des Kirchenlehns zu Geyersdorf,
- des Pfarrlehns zu Königswalde, des Pfarrlehns zu Geyersdorf und
- des Kantoratslehns zu Geyersdorf

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswalde-Geyersdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 23.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnsfeld und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinbach (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Arnsfeld 1/210

Chemnitz, den 23.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnsfeld und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinbach haben durch Auflösungsvereinbarung vom 13.08.2019 und 20.08.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 23.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt und der Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde Grumbach (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Jöhstadt 1/284

Chemnitz, den 23.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt und die Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde Grumbach haben durch Auflösungsvereinbarung vom 29.08.2019 und 02.09.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 23.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geyersdorf und der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Königswalde (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswalde-Geyersdorf), der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnsfeld, der Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde Grumbach, der Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mildenaue und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinbach (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. Mildenaue 1/449

Regionalkirchenamt Chemnitz am 23.09.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geyersdorf und die Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Königswalde (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswalde-Geyersdorf), die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnsfeld, die Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde Grumbach, die Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mildenaue und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinbach im Kirchenbezirk Annaberg haben durch Vertrag vom 11.09.2019, der vom Ev.-Luth.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mildenaue.

Chemnitz, den 23.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Aue

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Aue-Zelle (Kbz. Aue)

Reg.-Nr. 50 Aue 1/335

Chemnitz, den 30.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Aue-Zelle haben durch Auflösungsvereinbarung vom 10.09.2019 und 12.09.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 30.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld (Kbz. Aue)

Reg.-Nr. 50 Hartenstein 1/212

Chemnitz, den 30.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld haben durch Auflösungsvereinbarung vom 19.09.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 30.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Aue-Zelle, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Schlema-Wildbach, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Löbnitz-Affalter und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld (Kbz. Aue)

Reg.-Nr. Aue 1/336

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Aue-Zelle, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Schlema-Wildbach, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Löbnitz-Affalter und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld im Kirchenbezirk Aue haben durch Vertrag vom 10.09.2019, 12.09.2019, 13.09.2019, 19.09.2019 und 26.09.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 30.09.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue.

Chemnitz, den 30.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Wolfgangskirchgemeinde Schneeberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Georg und St. Martin Griesbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen Schneeberg-Neustädtel (Kbz. Aue)

Reg.-Nr. 50 Schneeberg, St. W. 1/1218

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Wolfgangskirchgemeinde Schneeberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Georg und St. Martin Griesbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen Schneeberg-Neustädtel haben durch Auflösungsvereinbarung vom 25.06.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 17.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 17.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

**Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses
zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau
und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau (Kbz. Aue)**

Reg.-Nr. 50 Schneeberg, St. W. 1/1218

Chemnitz, den 17.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau haben durch Auflösungsvereinbarung vom 23.08.2019 und 27.08.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 17.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

**Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses
zwischen der Ev.-Luth. St.-Wolfgangs-Kirchgemeinde Schneeberg,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen Schneeberg-Neustädtel,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Georg und St. Martin Griesbach,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau (Kbz. Aue)**

Reg.-Nr. 50 Schneeberg, St. W. 1/1218

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirch-
gemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist
die Ev.-Luth. St.-Wolfgangs-Kirchgemeinde Schneeberg.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Wolfgangs-Kirchgemeinde Schneeberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zu unserer lieben Frauen Schneeberg-Neustädtel, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Georg und St. Martin Griesbach, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau im Kirchenbezirk Aue haben durch Vertrag vom 28.07.2019, 12.08.2019, 18.08.2019, 23.08.2019 und 29.08.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 17.09.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Chemnitz, den 17.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Auerbach

Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Auerbach, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lengenfeld, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plohn-Röthenbach, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün, der Ev.-Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Rodewisch, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rothenkirchen-Wernesgrün, der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchgemeinde Schnarrtanne-Vogelsgrün, der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Treuen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldkirchen-Irfersgrün (Kbz. Auerbach)

Reg.-Nr. 55 Lengenfeld-Plohn-Röthenbach 1/116

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 e Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Auerbach, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lengenfeld, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plohn-Röthenbach, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün, die Ev.-Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Rodewisch, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rothenkirchen-Wernesgrün, die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchgemeinde Schnarrtanne-Vogelsgrün, die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Treuen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldkirchen-Irfersgrün im Kirchenbezirk Auerbach haben durch Vertrag vom 25.09.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 01.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2021 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Evangelisch-Lutherisches Christus-Kirchspiel im Vogtland“ trägt.

Gleichzeitig wird mit Ablauf des 31.12.2020 das aus der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lengenfeld und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plohn-Röthenbach mit Vertrag vom 18.11.2005 gebildete Ev.-Luth. Kirchspiel Lengenfeld-Plohn-Röthenbach aufgehoben.

§ 2

- (1) Das Ev.-Luth. Christus-Kirchspiel im Vogtland hat seinen Sitz in Kirchplatz 4, 08209 Auerbach.
- (2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Auerbach zu verwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Chemnitz, den 01.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hauswalde und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rammenau (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50 Bretnig 1/210

§ 2

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hauswalde und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rammenau im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz haben sich durch Vertrag vom 17.04.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 11.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bretnig-Hauswalde-Rammenau“ trägt.

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig-Hauswalde-Rammenau hat ihren Sitz in Bretnig.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig-Hauswalde-Rammenau werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Bretnig, zu Hauswalde und in Rammenau, der Kirchenlehen zu Bretnig, zu Hauswalde und in Rammenau sowie die Schullehen zu Hauswalde und die Kirchsullehen zu Rammenau zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig-Hauswalde-Rammenau verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 4

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brettnig zu den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Hauswalde und Rammenau wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

Dresden, 11. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Chemnitz

Vereinigung der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Chemnitz-Reichenbrand und der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Schönau im Kirchenbezirk Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Chemnitz-Reichenbrand 1/372

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Chemnitz-Reichenbrand und die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Schönau im Kirchenbezirk Chemnitz haben sich durch Vertrag vom 13.09.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 19.09.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand hat ihren Sitz in Zwickauer Straße 516, 09117 Chemnitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Chemnitz-Reichenbrand und der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Schönau.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Schönau (grundbüchlich bezeichnet als „Lutherkirchgemeinde Siegmarschönau in Chemnitz“ geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand über:

Flurstück Nr. 55/3 der Gemarkung Schönau in Größe von 379 m²

Grundbuch von Schönau Blatt 551.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand werden die Grundvermögen des

- des Kirchenlehns zu Reichenbrand, des Kirchenlehns zu Schönau Neustadt (grundbüchlich bezeichnet auch als „Das Kirchenlehn Schönau-Neustadt in Chemnitz“),
- des Pfarrlehns zu Reichenbrand (grundbüchlich bezeichnet auch als „Das Pfarrlehn in Reichenbrand“ und „Das Pfarrlehn der Johanneskirche in Chemnitz, Ortsteil Siegmarschönau“) und des Pfarrlehns zu Schönau-Neustadt in Chemnitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 19.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S. Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einsiedel und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz-Reichenhain (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Chemnitz-Adelsberg 1/253

Chemnitz, den 07.10.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einsiedel und die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz-Reichenhain haben durch Auflösungsvereinbarung vom 04.07.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 07.10.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Chemnitz-Adelsberg, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinolbersdorf-Altenhain, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Euba und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz-Reichenhain (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Chemnitz-Adelsberg 1/253

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Chemnitz-Adelsberg, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinolbersdorf-Altenhain, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Euba und die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz-Reichenhain im Kirchenbezirk Chemnitz haben sich durch Vertrag vom 05.09.2019, 18.09.2019 und 22.09.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 07.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Christuskirchengemeinde Chemnitz“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz hat ihren Sitz in Kirchwinkel 4, 09127 Chemnitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen vier Kirchengemeinden jeweils gemeinsam zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Chemnitz-Adelsberg, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinolbersdorf-Altenhain, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Euba und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz-Reichenhain.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Chemnitz-Adelsberg geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz über:

Flurstück Nr. 766/17 der Gemarkung Adelsberg in Größe von 59 m²

Grundbuch von Adelsberg Blatt 3594 und

Flurstück Nr. 766/18 der Gemarkung Adelsberg in Größe von 151 m²

Grundbuch von Adelsberg Blatt 3594.

- (3) Von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Chemnitz-Adelsberg (grundbüchlich bezeichnet als „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelsberg“) geht folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz über:

Flurstück Nr. 1287/18 der Gemarkung Adelsberg in Größe von 160 m²

Grundbuch von Adelsberg Blatt 2897, Zweite Abteilung Nummer 6 (Heizleitungsrecht).

§ 4

Der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Oberhermersdorf, des Kirchenlehns zu Oberhermersdorf mit Niederhermersdorf, des Kirchenlehns in Kleinolbersdorf, des Kirchenlehns zu Euba, des Kirchenlehns in Reichenhain (grundbüchlich bezeichnet als „Kirche in Reichenhain“),
- des Pfarrlehns zu Oberhermersdorf, des Pfarrlehns in Kleinolbersdorf, des Pfarrlehns zu Euba, des Pfarrlehns in Reichenhain (grundbüchlich auch bezeichnet als „Pfarrlehn zu Reichenhain“),
- des Kantoratslehns zu Kleinolbersdorf und des Kantoratslehns zu Euba

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Chemnitz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 07.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S. Meister
 Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Nord**Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch, der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönfeld-Weißig, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Loschwitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz (Kbz. Dresden Nord)**

Reg.-Nr. 50 Dresden-Bühlau 1/336

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung (KGO) und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch, die Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönfeld-Weißig im Kirchenbezirk Dresden Nord sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Loschwitz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz im Kirchenbezirk Dresden Mitte haben durch Vertrag vom 13. Juni 2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 9. Juli 2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) ist die Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau.

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau zu den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Dresden-Bad Weißer Hirsch und Schönfeld-Weißig wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 beendet. Ebenso endet das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Loschwitz zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz zum 31. Dezember 2019.

Dresden, den 9. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
 Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg**Neufassung der Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-St. Michaelis, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg-Weigmansdorf-Müdisdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf (Kbz. Freiberg)**

Reg.-Nr. 50 Brand-Erbisdorf 1/76

Die im Amtsblatt 2019, Nr. 17, S. A 211 veröffentlichte Urkunde vom 24. Juli 2019 wird nach Korrektur wie folgt neu veröffentlicht:

Neufassung der Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-St. Michaelis, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg-Weigmansdorf-Müdisdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 13.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 24.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn hat ihren Sitz in Brand-Erbisdorf.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Brand-Erbisdorf-St. Michaelis, Lichtenberg-Weigmannsdorf-Müdisdorf und Weißenborn-Berthelsdorf.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf (grundbuchlich auch bezeichnet als „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf“, „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf“ und „Evangelisch-lutherische Kirche Weißenborn“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn über:
 1. Flurstück 402/1 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 5.455,00 m²
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 187
Eigentümer Evangelisch-lutherische Kirche Weißenborn
 2. Flurstück 404/2 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 1.781,00 m²
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 185
Eigentümer Evangelisch-lutherische Kirche Weißenborn
Berichtigung auch im Erbbaugrundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 1097
 3. Flurstück 404/3 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 21.735,00 m²
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 185
Eigentümer Evangelisch-lutherische Kirche Weißenborn
 4. Flurstück 405 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 11.000,00 m²
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 186
Eigentümer Evangelisch-lutherische Kirche Weißenborn
 5. Flurstück 406 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 10.940,00 m²
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 184
Eigentümer Evangelisch-lutherische Kirche Weißenborn

6. Flurstück 420/1 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 3.912,00 m²
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 184
Eigentümer Evangelisch-lutherische Kirche Weißenborn
7. Flurstück 443/6 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 961,00 m²
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 1104
Eigentümer Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf
8. Flurstück 471 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 16.040,00 m²
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 304
Eigentümer Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf, Weißenborn.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Erbisdorf, zu Lichtenberg b. Freiberg, zu Berthelsdorf (Frbg.) und zu Weißenborn, der Kirchenlehen zu Erbisdorf, zu St. Michaelis, zu Lichtenberg b. Freiberg, in Berthelsdorf, zu Weißenborn und zu Weigmannsdorf, der Kirchschullehen (Lichtenberg b. Freiberg) und zu Weigmannsdorf, das Ev.-Luth. Kantoratlehen zu Berthelsdorf, das Kantoratslehen zu Weißenborn sowie das Diakonat in Erbisdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhartmannsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenau, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mulda-Helbigsdorf und der Ev.-Luth. Elisabethkirchgemeinde Zethau (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Großhartmannsdorf 1/228

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhartmannsdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mulda-Helbigsdorf und die Ev.-Luth. Elisabethkirchgemeinde Zethau im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 13.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 19.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Emmauskirchgemeinde Großhartmannsdorf“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Großhartmannsdorf hat ihren Sitz in Großhartmannsdorf.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

Der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Großhartmannsdorf werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Großhartmannsdorf, zu Gränitz, zu Langenau, in Mulda, zu Helbigsdorf und zu Zethau, der Kirchenlehen zu Großhartmannsdorf, zu Gränitz, zu Helbigsdorf, zu Langenau, zu Mulda und zu Zethau, der Kantoratlehen zu Langenau, des Ev.-Luth. Kantoratslehn zu Großhartmannsdorf sowie die Kirchschullehen zu Zethau zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhartmannsdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 4

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhartmannsdorf zu den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Langenau, Mulda-Helbigsdorf und Zethau wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

Dresden, 19.07.2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Freiberg, Jak.-Chr. 1/48

Dresden, den 03.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna haben durch den Nachtrag zum Schwesterkirchvertrag vom 29.08.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 03.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Oberschöna 1/60

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz (KGStrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 21.05.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 24.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf hat ihren Sitz in Langhennersdorf.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Oberschöna.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf (grundbuchlich auch bezeichnet als „Die Kirche“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf über: Flurstück Nr. 33/a der Gemarkung Reichenbach Grundbuch von Reichenbach Blatt 301
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf über: Flurstück 24/2 der Gemarkung Linda in Größe von 101,00 m² Grundbuch von Linda Blatt 215
- (4) Von der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna geht folgendes Recht auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf über: Flurstück Nr. 104/a der Gemarkung Kleinschirma Grundbuch von Kleinschirma Blatt 337 Dienstbarkeit Abt. II lfd. Nr. 2.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf werden folgende Grundvermögen

Das Kirchenlehn zu Langhennersdorf
 Das Pfarrlehn zu Langhennersdorf
 Kantoratlehn zu Langhennersdorf
 Das Kantoratslehn zu Oberschöna
 Das Kirchenlehn zu Wegefahrrh
 Kantoratslehn zu Kleinschirma
 Kirchenlehn Oberschöna
 Kirchenlehn zu Kleinschirma
 Kirchschullehn zu Wegefahrrh
 Pfarrlehn Oberschöna

zugeordnet.

Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, 24. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
 Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
 Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Nikolai Freiberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Freiberg, St. Joh. 1/273

Dresden, den 03.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Nikolai Freiberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf haben durch den Nachtrag zum Schwesterkirchvertrag vom 28.08.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 03.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
 Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
 Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Nikolai Freiberg (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Freiberg, Petri-Nik 1/399

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Nikolai Freiberg im Kirchenbezirk

Freiberg haben sich durch Vertrag vom 03.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 16.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Petri-Johannis Freiberg“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Johannis Freiberg hat ihren Sitz in Freiberg.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Johannis Freiberg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Johannis Freiberg und Petri-Nikolai Freiberg.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg (grundbuchlich auch bezeichnet als „Die Kirchgemeinde St. Johannis in Freiberg“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Johannis Freiberg über:
Flurstück 3279/6 der Gemarkung Freiberg in Größe von 1.382,00 m²
Grundbuch von Freiberg Blatt 2120.
- (3) Von der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg geht folgendes Recht auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Johannis Freiberg über:
Flurstück 2593/3 der Gemarkung Freiberg
Grundbuch von Freiberg Blatt 2260
Erbbaurecht und Vorkaufsrecht in Abt. II lfd. Nr. 1 und 2 und das dazugehörige Erbbaugrundbuch von Freiberg Blatt 7331.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Johannis Freiberg werden die Grundvermögen der Pfarrlehen St. Nikolai zu Freiberg und das Kirchenlehen zu Freiberg (Petri) zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Johannis Freiberg verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Nikolai Freiberg zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, den 16. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch und der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Oberbobritzsch (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Niederbobritzsch 1/261

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch und die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Oberbobritzsch

im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 13.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 24.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bobritzsch“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch hat ihren Sitz in Niederbobritzsch.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Hilbersdorf, Naundorf, Niederbobritzsch und der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Oberbobritzsch.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf (grundbuchlich auch bezeichnet als „Die Kirchgemeinde Hilbersdorf“, „Kirchgemeinde Hilbersdorf“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch über:
1. Flurstück 92 der Gemarkung Hilbersdorf in Größe von 2.270,00 m²
Grundbuch von Hilbersdorf Blatt 82
 2. Flurstück 155 der Gemarkung Hilbersdorf in Größe von 13.710 m²
Grundbuch von Hilbersdorf Blatt 83
 3. Flurstück 163 der Gemarkung Hilbersdorf in Größe von 14.410,00 m²
Grundbuch von Hilbersdorf Blatt 83
 4. Flurstück 167 der Gemarkung Hilbersdorf in Größe von 9.570,00 m²
Grundbuch von Hilbersdorf Blatt 82
 5. Flurstück 2668 der Gemarkung Freiberg in Größe von 9.500,00 m²
Grundbuch von Freiberg Blatt 1815.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Hilbersdorf, zu Naundorf (Frbg), zu Niederbobritzsch und zu Oberbobritzsch, der Kirchenlehen zu Hilbersdorf, zu Naundorf (Frbg), zu Niederbobritzsch und zu Oberbobritzsch, das Kantoratlehen zu Niederbobritzsch und das Ev.-Luth. Kantoratslehn zu Naundorf sowie das Kirchsullehen zu Oberbobritzsch zugeordnet.

Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch zu den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Hilbersdorf, Naundorf und der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Oberbobritzsch wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, 24.07.2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conradsdorf-Tuttendorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederschöna-Oberschaar und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Krummenhennersdorf-Halsbrücke 1/30

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conradsdorf-Tuttendorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederschöna-Oberschaar und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 15.05.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 11.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Halsbrücke“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Halsbrücke hat ihren Sitz in Krummenhennersdorf.

§ 3

- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.
- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Halsbrücke ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Conradsdorf-Tuttendorf, Niederschöna-Oberschaar und Krummenhennersdorf-Halsbrücke.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke (grundbuchlich auch bezeichnet als „Die Kirchgemeinde Krummenhennersdorf“, „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Halsbrücke“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Halsbrücke über:
1. Flurstück 19/11 der Gemarkung Halsbrücke in Größe von 14,00 m²
Grundbuch von Halsbrücke Blatt 316
 2. Flurstück 248/1 der Gemarkung Halsbrücke in Größe vom 1.767,00 m²
Grundbuch von Halsbrücke Blatt 316

3. Flurstück 171/a der Gemarkung Krummenhennersdorf in Größe von 1.800,00 m²
Grundbuch von Krummenhennersdorf Blatt 83
4. Flurstück 173/a der Gemarkung Krummenhennersdorf in Größe von 340,00m²
Grundbuch von Krummenhennersdorf Blatt 83.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Halsbrücke werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Conradsdorf, zu Tuttendorf, zu Niederschöna und zu Krummenhennersdorf, der Kirchenlehen zu Conradsdorf, von Tuttendorf, zu Niederschöna, zu Oberschaar und zu Krummenhennersdorf sowie die Ev.-Luth. Kantoratslehen zu Tuttendorf und zu Krummenhennersdorf, der Kantoratlehen zu Niederschöna zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Halsbrücke verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke zu den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Conradsdorf-Tuttendorf und Niederschöna-Oberschaar wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, 24. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschirma und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Freiberg, Dom 1/636

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschirma und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 01.04.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 16.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde am Dom Freiberg“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg hat ihren Sitz in Freiberg.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Großschirma und Kleinwaltersdorf.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg (grundbuchlich auch bezeichnet als „Domkirchgemeinde zu Freiberg“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg über:

1. Flurstück 3043/1 der Gemarkung Freiberg in Größe von 1.373,00 m²
Grundbuch von Freiberg Blatt 3727
2. Flurstück 3043/3 der Gemarkung Freiberg in Größe von 443,00 m²
Grundbuch von Freiberg Blatt 3727
3. Flurstück 357 der Gemarkung Freiberg in Größe von 640,00 m²
Grundbuch von Freiberg Blatt 3727.

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschirma geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg über:
Flurstück 1388 der Gemarkung Großschirma in Größe von 19.767,00 m²
Grundbuch von Großschirma Blatt 883
- (4) Von der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschirma geht folgendes Recht auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg über:
Flurstück 69/1 der Gemarkung Großvoigtsberg
Grundbuch von Großvoigtsberg Blatt 410
Dienstbarkeit Abt. II lfd. Nr. 7.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg werden die Grundvermögen des Dompfarrlehens zu Freiberg, des Domkirchenlehens zu Freiberg, des Domdiakonatslehens zu Freiberg, des Pfarrlehens Rothenfurth in Großschirma OT Rothenfurth, der Pfarrlehn zu Großschirma, zu Großschirma mit Rothenfurth und zu Kleinwaltersdorf, der Kirchenlehen zu Rothenfurth, zu Großschirma und zu Kleinwaltersdorf sowie das Kirchschullehn zu Kleinwaltersdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg zu den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Großschirma und Kleinwaltersdorf wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, 16. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

**Bildung eines Kirchgemeindebundes zwischen
der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschirma
und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf
(ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Dom Freiberg),
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch und der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde
Oberbobritzsch (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch),
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conradsdorf-Tuttendorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Krummenhennersdorf-Halsbrücke und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederschöna-
Oberschaar (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Halsbrücke),
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf
(ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf),
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Nikolai Freiberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
St. Johannis Freiberg (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Johannis Freiberg)
sowie der Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg (Kbz. Freiberg)**

Reg.-Nr. 50 Freiberg, Dom 1/637

Urkunde

Gemäß § 3b Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschirma, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch, die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Oberbobritzsch, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conradsdorf-Tuttendorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederschöna-Oberschaar, die Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Petri-Nikolai Freiberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis

Freiberg im Kirchenbezirk Freiberg haben durch Vereinbarung vom 10.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 24.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 02.01.2021 einen Kirchgemeindebund gebildet, der den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchgemeindebund Freiberg“ trägt.

§ 2

- (1) Der Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Freiberg hat seinen Sitz in Freiberg.
- (2) Er führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Domgemeinde St. Marien Freiberg zu verwenden.

Dresden, den 24. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rückmarsdorf-Dölzig und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50 Rückmarsdorf-Dölzig 1/55

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rückmarsdorf-Dölzig und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land im Kirchenbezirk Leipzig haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 19.06.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig hat ihren Sitz in Markranstädt.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Markranstädter Land und Rückmarsdorf-Dölzig.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig über:
 1. Flurstück 133 der Gemarkung Quesitz in Größe von 2,8520 ha
Grundbuch von Quesitz Blatt 350 lfd. Nr. 1
 2. Flurstück 1194 der Gemarkung Markranstädt in Größe von 1,7190 ha
Grundbuch von Markranstädt Blatt 1692 lfd. Nr. 1
 3. Flurstück 868/1 der Gemarkung Markranstädt in Größe von 0,3566 ha
Grundbuch von Markranstädt Blatt 1692 lfd. Nr. 1
 4. Flurstück 938 der Gemarkung Markranstädt in Größe von 2,0460 ha
Grundbuch von Markranstädt Blatt 1692 lfd. Nr. 1
 5. Flurstück 939 der Gemarkung Markranstädt in Größe von 2,2760 ha
Grundbuch von Markranstädt Blatt 1692 lfd. Nr. 1

6. Flurstück 943 der Gemarkung Markranstädt in Größe von 0,3290 ha
Grundbuch von Markranstädt Blatt 1692 lfd. Nr. 1
7. Flurstück 948 der Gemarkung Markranstädt in Größe von 0,1700 ha
Grundbuch von Markranstädt Blatt 1692 lfd. Nr. 1
8. Flurstück 961 der Gemarkung Markranstädt in Größe von 1,8480 ha
Grundbuch von Markranstädt Blatt 1692 lfd. Nr. 1
9. Flurstück 962 der Gemarkung Markranstädt in Größe von 1,9280 ha
Grundbuch von Markranstädt Blatt 1692 lfd. Nr. 1.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig werden die Grundvermögen

- Das Kirchenlehn zu Frankenheim
- Das Kirchenlehn zu Großdölzig
- Das Kirchenlehn zu Lindennaundorf
- Das Kirchenlehn zu Priesteblich
- Das Kirchenlehn zu Rückmarsdorf
- Das Pfarrlehn zu Rückmarsdorf
- Die Kirche in Rückmarsdorf
- Die Kirche zu Lindennaundorf
- Die Kirche zu Priesteblich
- Die Kirche zu Rückmarsdorf
- Kantoratlehn zu Rückmarsdorf
- Kirche in Priesteblich
- Kirchenlehn zu Lindennaundorf
- Kirchschullehn zu Dölzig
- Kirchschullehn zu Priesteblich und Frankenheim
- Kirchschullehn, Dölzig
- Pfarrlehn Großdölzig
- Pfarrlehn zu Großdölzig
- Pfarrlehn zu Priesteblich
- Pfarrlehn zu Priesteblich
- Pfarrlehn zu Rückmarsdorf
- Pfarrlehn Rückmarsdorf
- Das Kirchenlehn in Kulkwitz
- Das Kirchenlehn in Miltitz
- Das Kirchenlehn zu Großmiltitz
- Das Kirchenlehn zu Lausen
- Das Kirchenlehn zu Markranstädt
- das Kirchenlehn zu Miltitz
- Das Kirchschullehn in Markranstädt
- Das Pfarrlehn zu Lausen
- Das Pfarrlehn zu Markranstädt
- Das Pfarrlehn zu Miltitz
- Kantoratslehn zu Lausen
- Kirchenlehn zu Quesitz
- Kirchschullehn zu Großmiltitz
- Kirchschullehn zu Miltitz
- Kirchschullehn zu Quesitz

- Pfarrlehn Markranstädt
- Pfarrlehn zu Miltitz
- Pfarrlehn zu Quesitz
- Schullehn zu Lausen

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Leipzig, den 25.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis und der Ev.-Luth. St.-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50 Bockendorf-Langenstriegis 1/39

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis und die Ev.-Luth. St.-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben durch Aufhebungsvereinbarung vom

12.07.2019, 12.08.2019 und 15.08.2019, die vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Leipzig, den 19.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50 Hainichen 1/360

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 20.06.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis hat ihren Sitz in Hainichen.

- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis (im Grundbuch benannt als Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Langenstriegis/Bockendorf) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis über:
 1. Flurstück 245/2 der Gemarkung Langenstriegis in Größe von 1,7790 ha.
Grundbuch von Langenstriegis, Blatt 8
 2. 2. Flurstück 250/1 der Gemarkung Langenstriegis in Größe von 9,5862 ha.
Grundbuch von Langenstriegis, Blatt 8.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis werden die Grundvermögen

- Kantoratlehn zu Bockendorf
- Kirchenlehn zu Bockendorf, Bockendorf
- Kirchenlehn zu Langenstriegis
- Kirchschullehn zu Langenstriegis
- Pfarrlehn zu Bockendorf
- Pfarrlehn zu Langenstriegis
- Archidiakonatlehn zu Hainichen
- Das Archidiakonatlehn zu Hainichen
- Kirchenlehn zu Hainichen
- Kirchlehn zu Hainichen
- Pfarrlehn zu Hainichen

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Leipzig, den 19.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer Lieben Frauen Roßwein und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederstriegis (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50 Roßwein 1/448

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer Lieben Frauen Roßwein und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederstriegis im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 02.07.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Roßwein-Niederstriegis“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein-Niederstriegis hat ihren Sitz in Roßwein.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein-Niederstriegis ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer Lieben Frauen Roßwein und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederstriegis.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer Lieben Frauen Roßwein (im Grundbuch benannt als „Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Roßwein“ und „Die Kirchgemeinde Roßwein“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein-Niederstriegis über:
 1. Flurstück Nr. 958 der Gemarkung Roßwein in Größe von 1,8480 ha.

Grundbuch von Roßwein Blatt 574

2. Flurstück Nr. 1042/4 der Gemarkung Roßwein in Größe von 0,1058 ha.

Grundbuch von Roßwein Blatt 2857

3. Flurstück Nr. 22 der Gemarkung Roßwein in Größe von 0,1660 ha.

Grundbuch von Roßwein Blatt 2.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein-Niederstriegis werden die Grundvermögen

- Das Kirchenlehn zu Niederstriegis
- Das Pfarrlehn (von Niederstriegis)
- Das Pfarrlehn Niederstriegis
- Das Pfarrlehn zu Niederstriegis
- Pfarrlehn zu Niederstriegis
- Das Diakonatlehn zu Roßwein
- Das Kirchenlehn zu Roßwein
- Das Pfarrlehn zu Roßwein
- Das von weil. Mag. Martin Lorenz, Diaconus zu Linda errichtete Gestift
- Diakonatlehn zu Roßwein
- Kirchlehn zu Roßwein
- Pfarrlehn zu Roßwein

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein-Niederstriegis verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Leipzig, den 19.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

**Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen
der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Bockendorf-Langenstriegis (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen-
Bockendorf-Langenstriegis),
der Ev.-Luth. St.-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf,
der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal sowie
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer Lieben Frauen Roßwein und der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Niederstriegis (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein-
Niederstriegis) (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Reg.-Nr. Roßwein 1/449

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis), die Ev.-Luth. St.-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf, die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer Lieben Frauen Roßwein und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederstriegis (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein-Niederstriegis) im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben durch Vertrag vom 10.09.2019, der vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein-Niederstriegis.

Leipzig, den 19.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Marienberg

**Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Mittelsaida und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lippersdorf (Kbz. Marienberg)**

Reg.-Nr. 50 Mittelsaida 1/216

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittelsaida und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lippersdorf haben durch Auflösungsvereinbarung vom 05.08.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 19.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 19.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Forchheim und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dörnthal (Kbz. Marienberg)

Reg.-Nr. 50 Forchheim 1/330

Chemnitz, den 19.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Forchheim und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dörnthal haben durch Auflösungsvereinbarung vom 06.09.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 19.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Forchheim, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Lengfeld, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lippersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittelsaida, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pockau und der Ev.-Luth. Gesamtkirchgemeinde Seiffen (Kbz. Marienberg)

Reg.-Nr. Forchheim 1/331

Chemnitz am 19.09.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet. Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pockau.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Forchheim, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Lengfeld, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lippersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittelsaida, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pockau und die Ev.-Luth. Gesamtkirchgemeinde Seiffen im Kirchenbezirk Marienberg haben durch Vertrag vom 05.08.2019, 26.08.2019, 06.09.2019 und 09.09.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt

Chemnitz, den 19.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dörnthal, der Ev.-Luth. St.-Peter-Pauls-Kirchgemeinde Hallbach, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen-Heidersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberneuschönberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbernhau, der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Pfaffroda und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rübenau (Kbz. Marienberg)

Reg.-Nr. 55 Olbernhau 1/151

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 e Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dörnthal, die Ev.-Luth. St.-Peter-Pauls-Kirchgemeinde Hallbach, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen-Heidersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberneuschönberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbernhau,

die Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Pfaffroda und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rübenau im Kirchenbezirk Marienberg haben durch Vertrag vom 05.06.2019, 06.06.2019 und 19.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 26.09.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2021 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Olbernhau“ trägt. Gleichzeitig wird mit Ablauf des 31.12.2020 das aus der Ev.-Luth. St.-Peter-Pauls-Kirchgemeinde Hallbach, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberneuschönberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbernhau, der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Pfaffroda und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rübenau mit Vertrag vom

24.06.2005, 28.06.2005, 05.07.2005, 08.07.2005 und 17.07.2005 gebildete Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

§ 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau hat seinen Sitz in Blumenauer Straße 2, 09526 Olbernhau.
- (2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel des bisherigen Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau zu verwenden.

Chemnitz, den 26.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Glauchau 1/18

Chemnitz, den 16.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain haben durch Auflösungsvereinbarung vom 21.08.2019 und 26.08.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 16.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Glauchau 1/18

Chemnitz, den 16.09.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz haben durch Auflösungsvereinbarung vom 14.08.2019 und 04.09.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 16.09.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain, der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Glauchau 1/18

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain, die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau im Kirchenbezirk Zwickau haben durch Vertrag vom 01.07.2019, 03.07.2019, 09.07.2019, 10.07.2019 und 16.07.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 16.09.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau.

Chemnitz, den 16.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

„Von Rangordnung und Auswahl der Gäste ...“ Tagesseminar zum Umgang mit protokollarischen Regeln im kirchlichen Raum

Zielgruppe:

Die Einladung richtet sich an alle für Veranstaltungen im Raum der Kirche Verantwortlichen im Haupt- und Ehrenamt.

Voraussetzung:

keine

Inhalt:

Auf den ersten Blick scheinen kirchliche Gepflogenheiten einerseits und Festlegungen eines staatlichen Protokolls andererseits nicht viel an Gemeinsamkeiten zu haben. Spätestens bei der Vorbereitung eines besonderen Festgottesdienstes, zu dem besondere Ehrengäste eingeladen werden sollen und der damit einen bewusst öffentlichen Charakter erfährt, wird jedoch deutlich, wie wichtig die Anwendung von Regeln und Ordnungen sind, die sowohl Traditionen berücksichtigen als auch Verbindlichkeiten bewirken. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an Gelegenheiten, bei denen wir auch im kirchlichen Raum gut beraten sind, aus dem Fundus einer protokollarischen Praxis zu schöpfen.

In einem Tagesseminar soll Zeit und Gelegenheit sein, sich mit protokollarischen Grundregeln und deren Anwendbarkeit im kirchlichen Raum vertraut zu machen. Das Angebot reicht dabei von einer theologischen Reflexion des Sachanliegens bis hin zu ganz praktischen Übungen. Dabei geht es u. a. um das Kennenlernen staatlicher und kirchlicher Rangfolgen sowie der Grundregeln einer Sitzordnung (Placement), als auch um die Frage der Reihenfolge bei Ein- und Auszügen oder das Vorbereiten von Großveranstaltungen. Die Teilnehmenden erhalten für die persönliche Weiterarbeit ein ausführliches Handout.

Referent/Referentin:

OKR Christoph Seele, Beauftragter der Evangelischen Landeskirche beim Freistaat Sachsen
in Zusammenarbeit mit Heidrun Müller, ehemalige Chefin des Protokolls der Sächsischen Staatskanzlei

Termin:

Mittwoch, 1. April 2020

Anmeldung bis:

17. Januar 2020

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular <https://formserver.evks.de/111/> und ist verbindlich. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Darin werden Sie aufgefordert, eine Anzahlung in Höhe von 20,00 € zu leisten. Im Falle einer Absage kann die Anzahlung nicht erstattet werden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Teilnehmerzahl ist aus semintechnischen Gründen auf 18 Personen begrenzt.

Veranstaltungsort:

Ev. Tagungs- und Freizeitstätte Dresden, Heideflügel 2, 01324 Dresden

Veranstaltungszeitraum:

09:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Versorgung:

Mittagessen/Kaffeetrinken eingeschlossen

Teilnehmerbeitrag:

60,00 € (Anzahlung 20,00 € – keine Erstattung bei Absage)

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **20.12.2019** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

die Landeskirchliche Pfarrstelle (25.) zur Umsetzung langfristiger missionarischer Impulse in den Ortsgemeinden innerhalb der Ephorie ausgehend vom „Jahr der Erprobung“ (Kbz. Marienberg)

Im Rahmen der Initiative „Missionarische Aufbrüche“ der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist in Kooperation mit dem Ev.-Luth. Kirchenbezirk Marienberg die Landeskirchliche Pfarrstelle (25.) zur Umsetzung langfristiger missionarischer Impulse in den Ortsgemeinden innerhalb der Ephorie ausgehend vom „Jahr der Erprobung“ (Kbz. Marienberg) als Projektpfarrstelle mit einem Dienstumfang von 75 Prozent für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die hier ausgeschriebene Pfarrstelle knüpft mit 50 Prozent eines vollen Dienstumfangs an das ephorale Projekt „Jahr der Erprobung“ an. Im Zuge dieses Projektes haben sich Ortsgemeinden des Kirchenbezirkes Marienberg als Erprobungsgemeinschaft zusammengeschlossen. In ihr wurden gelungene und mit Scheitern verbundene Erfahrungen missionarischen Handelns ausgetauscht, so wie neue Schritte erprobt. Ziel dieses Projektes war es, das Selbstverständnis der Ortsgemeinden durch neue missionarische Erfahrungen zu verändern. Mission sollte vonseiten der Ortsgemeinden als wesentliches, der Kirche Gestalt gebendes Merkmal (mission shaped church) verinnerlicht werden. Der bereits begonnene Prozess des Austauschens, Erprobens und Umdenkens soll nun fortgesetzt werden.

Schwerpunkte sind:

- Begleitung und Evaluierung des laufenden Erprobungsjahres
- Team missionarischer Gemeindebegleiter/Gemeindebegleiterinnen aufbauen
- missionarisches Visitationsangebot für Ortsgemeinden erstellen und durchführen
- missionarische Erprobungsprojekte in Zusammenarbeit mit den Gemeindebegleitern/Gemeindebegleiterinnen unterstützen und auswerten
- Veranstaltungsformate innerhalb der Ephorie entwickeln, die Raum für kreatives, missionarisches Querdenken bieten
- unter Zusammenarbeit mit der KJB-Stelle Marienberg ein FSJ-Curriculum mit missionarischen Schwerpunkten erstellen
- Entwicklung und Konzipierung der für 2025 vorgesehenen missionarischen Aufgaben.

Im Umfang weiterer 25 Prozent eines vollen Dienstumfangs sind Tätigkeiten im Kontext der Diakonie Flöha und der Diakonie Marienberg vorgesehen. Wenn Mission in ihrer vielfältigen Ausprägung der Kirche erst Gestalt gibt, dann ist die Arbeit der Diakonischen Werke dem Potenzial nach eine deutliche positive Prägestkraft für das Selbstverständnis auch der Ortsgemeinden.

Von daher sind die beiden Arbeitsbereiche dieser Stelle zwar gesondert aufgeführt, sollten aber zusammengedacht werden.

Schwerpunkte sind:

- Planung und Durchführung von Einführungskursen für neue Mitarbeitende
- Mitwirkung an Konzeptionen aus theologischer Sicht
- Schulung/Fortbildung für Mitarbeitende insbesondere zu theologischen Themen (z. B. Sterbebegleitung, Halten von Andachten)
- Seelsorge an Mitarbeitenden
- Erarbeitung und Durchführung von Diakonie-Gottesdiensten/Gemeindeabenden
- Kontaktpflege zu Kirchengemeinden im Zusammenwirken mit weiteren Mitarbeitenden.

Der Bewerber/Die Bewerberin sollte folgende Voraussetzungen mitbringen:

- pfarramtliche Praxiserfahrungen und Begeisterung für neue Formen kirchlichen Handelns
- Freude am Begleiten, Ermöglichen und Vernetzen
- Blick für Nachhaltigkeit der Arbeit
- gewinnende und motivierende Grundhaltung
- ausgeprägte kommunikative Kompetenz vor allem gegenüber Kirchenvorständen und Ehrenamtlichen
- seelsorgerliche Kompetenz und eine ausgeprägte Fähigkeit, den Glauben an Jesus Christus kontextgemäß zu kommunizieren.

Dienstsitz ist Marienberg.

Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung innerhalb des Kirchenbezirkes Marienberg wird angeboten.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43, E-Mail: suptur.marienberg@evlks.de.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau (Kbz. Marienberg)

6220 Olbernhau, KSP 4

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
 Stadtkirche Olbernhau: Johann-Christian-Kayser-Orgel, Baujahr 1790, 20 Register, restauriert
 Dorfkirche Pfaffroda: Gottfried-Silbermann-Orgel, Baujahr 1715, 14 Register, restauriert
 Oberneuschönbeg: Gebrüder-Poppe-Orgel, Baujahr 1876, 21 Register, restauriert
 Dorfkirche Hallbach: Alfred-Schmeisser-Orgel, Baujahr 1923, 12 Register
 Dorfkirche Rübenau: Carl-Eduard-Schubert-Orgel, Baujahr 1887, 12 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
 Gemeindezentrum Olbernhau: Flügel, 1 E-Piano und weitere Klaviere im Kirchspiel,

Kapelle Rothenhal: Schmeisser-Orgelpositiv, Baujahr 1972, 5 Register.

Angaben zum Kirchspiel:

- 3.400 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 4 bis 5 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weiterer Kirchenmusiker (D-Abschluss)
- 21 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 80 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 35 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Flötenkreis im Aufbau)
- 1 Posaunenchor mit 20 Mitgliedern
- 3 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 3 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 Posaunenchor mit anderweitiger Leitung
- 3 jährliche Veranstaltungen (Orgelkonzerte, Konzerte) durch Gastmusiker.

Das Kirchspiel Olbernhau besteht seit 2006 aus den Kirchgemeinden Olbernhau, Pfaffroda, Hallbach, Oberneuschönberg und Rübenu.

Die Gemeinden und Mitarbeiter wünschen sich zur Wiederbesetzung der Stelle einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit im Kirchspiel fortsetzt und gegebenenfalls mit neuen Akzenten (Nachwuchsarbeit, Flötenkreis, Jugendchor) bereichert.

Wichtig sind uns neben der musikalischen auch organisatorische und soziale Kompetenz, Teamfähigkeit sowie Mobilität und Präsenz im Bereich des Kirchspiels und Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schanz, Tel. (03 73 67) 33 60 60, E-Mail: Martin.Schanz@evlks.de und KMD Winkler, Tel. (0 37 35) 66 99 66. Weitere Hinweise unter www.kirchspiel-olbernhau.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neustadt (Kbz. Pirna)

6220 Neustadt 59

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 100 Prozent einschließlich 30 Prozent in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirkes Pirna
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2020
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
St.-Jacobi-Kirche Neustadt: Eule-Orgel, Baujahr 1884, 2 Manuale, 28 Register
Friedhofskirche Neustadt: Eule-Orgel, Baujahr 1981, 1 Manual, 6 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klaviere, digitale Orgeln und ein E-Piano.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.850 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 2 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 25 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 40 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 7 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kammerchor mit 6 Mitgliedern
- 1 Kirchenchor mit 35 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 12 Mitgliedern
- Konzertreihe mit durchschnittlich 8 jährlichen Konzerten (zum Teil mit Gästen).

Wir suchen eine Persönlichkeit, die mit Freude Gottesdienste musikalisch gestaltet und es versteht, vielseitige musikalische Interessen unserer Gemeindeglieder zu berücksichtigen.

Unsere Kirchgemeinde ist zukünftig in ein Kirchspiel eingebunden. Ein regionales Konzept für die kirchenmusikalische Arbeit soll mit dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin entwickelt werden. Die Zusammenarbeit mit der örtlichen ev. Kindertagesstätte und einer ev. Grundschule im Ort soll auch im kirchenmusikalischen Bereich weiter gepflegt werden.

Die Stelle beinhaltet mit einem Umfang von 30 Prozent die Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk Pirna für Kinder- und Jugendmusik. Von dem Bewerber/Von der Bewerberin wird Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter besonderer Beachtung stilistischer Breite einschließlich der Populärmusik erwartet. Zugleich soll er/sie Impulse geben für die musikalische und musikpädagogische Arbeit mit Kindern in Kinderchören, Kindertagesstätten, Schulen, Christenlehre etc. Die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung hat ihren Sitz in Pirna.

Weitere Auskunft erteilen Pfr. Schellenberger, Tel. (0 35 96) 50 97 27 und der stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schmidt, Tel. (0 35 96) 50 06 47 sowie KMD Meyer, Tel. (0 35 01) 44 36 81.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Zwönitz mit Schwesterkirchgemeinden St.-Johannis Zwönitz, Brünlos und Dorfchemnitz (Kbz. Annaberg)

64103 Zwönitz 18

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 95 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für die Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)

- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 3.250 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 7 Schulkindergruppen mit 68 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 64 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche; Kinderkirche)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden; Jugendliche, Erwachsene)

Wir freuen uns auf Bewerber/Bewerberinnen, die bereit sind, die bestehende Arbeit fortzuführen und die gemeindepädagogische Arbeit im Schwesterkirchverhältnis weiter zu entwickeln. Erwartet werden Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konzeptionelles Denken und Arbeiten sowie Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Tetzner, Tel. (03 77 54) 22 71. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Trinitatiskirchgemeinde Zwönitz, Kirchstraße 6, 08297 Zwönitz zu richten.

Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz mit Schwesterkirchgemeinden St. Markus Chemnitz, Chemnitz-Hilbersdorf und Euba (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz-Gablenz, St. Andreas 256

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- die Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist nach Bedarf möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.581 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2,75 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 29 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 34 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)

- 14 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 17 staatliche Schulen/1 evangelische Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Wir freuen uns auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die sich an das Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden einbringt, und in Zusammenarbeit mit den, in unseren Kirchengemeinden angestellten, Gemeindepädagoginnen das weitere Zusammenwachsen der Schwesterkirchgemeinden mit gestaltet.

Als Arbeitsschwerpunkte sehen wir in der St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz die generationsübergreifende Arbeit und die Vernetzung von Gemeindekreisen, die Schnittstelle zur Kindertagesstätte der Gemeinde, die Arbeit mit Familien und die Christenlehre.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Beulich, Tel. (03 71) 5 60 73 63, E-Mail: markus.beulich@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz, Bernhardstraße 127, 09126 Chemnitz zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land (Kbz. Leipzig)

64103 Markranstädter Land 11

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 8 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.400 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 bis 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 28 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit 8 bis 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 10 jährliche Veranstaltungen (Kirchenraumpädagogische Angebote, Martinsfeste, Krippenspiele, Taufgedächtnisse)
- 2 Rüstzeiten (Kinderkreativtage, Gemeindefreizeit)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 5 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Wir sind eine seit 2006 vereinigte Kirchgemeinde mit ca. 1.400 Gemeindegliedern, die die Balance zwischen regionalen und örtlichen Angeboten hält. Unsere Evangelische Kindertagesstätte incl. Krippenbereich mit 100 Kindern und die Lage der Region bieten große Chancen für Gemeindegrowth. Arbeitsschwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Musikalische Fähigkeiten sind wünschenswert. Führerschein und eigener PKW sind Voraussetzung für die Tätigkeit in unserer Gemeinde.

Wir bieten ein neues Gemeindezentrum mit vielen Arbeitsmöglichkeiten, einen Arbeitsplatz im Pfarramt und ehrenamtliche

Mitarbeiter, die sich auf die Zusammenarbeit freuen. Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungssuche im Gemeindegebiet gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Zemmrich, Tel. (03 42 05) 8 83 88, Tel. Pfarramt (03 42 05) 8 32 44, E-Mail: michael.zemmrich@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Markranstädter-Land, Schulstraße 9, 04420 Markranstädt zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

63100 GA

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes unbefristet zu besetzen.

Dienstbeginn: 30. 01. 2020

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 Stunden/Woche)

Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Str. 31, 01069 Dresden.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Bearbeitung der Sachgebiete Grundstücksverkehr und Grundstücksverwaltung für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche. Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich des Grundstücksverkehrs (z. B. Kaufverträge, Erbbaurechtsverträge, Tausch o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich der Grundstücksverwaltung (z. B. Pachten, Gestattungen, baurechtliche Vereinbarungen o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung in sonstigen grundstücksbezogene Vorgängen
- Beratung bei öffentlich-rechtlichen Verfahren und Verwaltungsakten (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne o. Ä.).

Anforderungen:

- Fachhochschulabschluss Allgemeine Verwaltung, Verwaltungs-Betriebswirtschaft oder vergleichbare Qualifikation; geeignet sind auch Rechtspfleger; Inspektor/Inspektorin im Notardienst, Notarfachangestellter/Notarfachangestellte
- gründliches Fachwissen auf dem Gebiet des Sachen-, Grundbuch-, Grundstücks-, Pacht-, Erbbaurechtes;
- praktische Erfahrungen sind von Vorteil
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen in Entgeltgruppe 9 KDVO.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Kirchenamtfrau Metzloff, Tel. (03 51) 46 92-805 und Oberkirchenrat Richter, Tel. (03 51) 46 92-800.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **1. Dezember 2019** an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Str. 31, 01069 Dresden, E-Mail: christian.richter@evlks.de zu richten.

7. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte

Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Chemnitz-Gablenz (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz Gablenz 258

Die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Chemnitz-Gablenz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte „Kinder-Oase“ einen Leiter/eine Leiterin für die Kindertagesstätte. Die Stelle ist unbefristet; der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kindergarten bietet 75 Kindern Platz, davon 21 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. Wir wünschen uns einen Leiter/eine Leiterin, der/die aus einem fröhlichen Glauben die religionspädagogische Arbeit gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen fördert und den Kindergarten als Teil der Gemeindearbeit versteht. In kollegialer Zusammenarbeit mit dem Team und enger Zusammenarbeit mit dem Träger soll das Profil der Einrichtung weiterentwickelt werden.

Voraussetzungen sind:

- Abschluss als staatlich anerkannter/anerkannte Sozialpädagoge/Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- abgeschlossenes Bildungscurriculum zum sächsischen Bildungsplan (sofern nicht in der Ausbildung enthalten)
- sicherer Umgang mit dem PC.

Wir wünschen uns Berufserfahrungen und Zusatzqualifikationen in den Bereichen Kindergartenmanagement und Personalführung.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Beulich, Tel. (03 71) 5 60 73 63. Vollständige und ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugniskopien sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde, Bernhardstr. 127, 09126 Chemnitz zu richten.

8. Jugendwart/Jugendwartin

Kirchenbezirk Chemnitz

20443 Chemnitz 79

Im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Chemnitz ist die Stelle eines Jugendwarts/einer Jugendwartin im Umfang von 1,0 VzÄ ab 1. März 2020 zu besetzen.

Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin gehört zum Team des Jugendpfarramtes Chemnitz und zur Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk Chemnitz. Ziel ist, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden zu unterstützen, Mitarbeitende zu motivieren und die größere Gemeinschaft auf Kirchenbezirksebene innerhalb der Jugendarbeit zu stärken. Dies geschieht insbesondere durch:

- die Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Leitung ehrenamtlicher Teams im Rahmen der Jugendarbeit im Kirchenbezirk
- die Einberufung und Begleitung des Jugendkonvents und von Mitarbeiterkreisen
- die Zusammenarbeit mit der Bezirksjugendkammer
- Mitarbeit in kirchlichen und jugendpolitischen Gremien
- Dienste in den Jungen Gemeinden und Jugendgruppen im Kirchenbezirk
- die seelsorgerliche Begleitung Jugendlicher
- Öffentlichkeitsarbeit und Socialmedia-Kompetenzen im Hinblick auf Kirchgemeinden und Jugendgruppen
- Mitarbeit im Förderverein Evangelische Jugendarbeit Chemnitz e. V.
- die Durchführung von (Groß-)Veranstaltungen (Jugendgottesdienste, Evangelisationen) und Rüstzeiten
- Förderung schulbezogener Jugendarbeit
- Verwaltungsaufgaben in Zusammenarbeit mit unserer Verwaltungsmitarbeiterin
- mitverwalten, mitgestalten und weiterentwickeln unserer Jugendkirche als Begegnungszentrum für Kinder, Jugendliche und andere Gäste.

Als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung obliegt dem Jugendwart/der Jugendwartin die Fachaufsicht über die Jugendarbeit, über die Jugendverbandsarbeit sowie über die weiteren der Jugendarbeit im Kirchenbezirk zugeordneten Mitarbeiter. Dies bedeutet:

- die Mitarbeit bei Visitationen der Kirchgemeinden durch den Superintendenten im Bereich Jugendarbeit
- Mitwirkung bei der Besetzung von Stellen mit Jugendarbeit im Kirchenbezirk
- die Mitarbeit in den Konventen der mit Kinder- und Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiter im Kirchenbezirk
- die Beratung hauptamtlich Mitarbeitender, der Pfarr- und Mitarbeiterkonvente, Erziehungs- und Jugendausschüsse und der Kirchvorstände in Fragen der Jugendarbeit.

Der Kirchenbezirk wünscht sich eine Persönlichkeit,

- die Erfahrungen in gemeindepädagogischer Arbeit hat
- die gern im Team und mit Jugendlichen auf Augenhöhe arbeiten will
- der eine missionarische Jugendarbeit am Herzen liegt
- die das Team im Jugendpfarramt mit ihren Gaben bereichern möchte.

Voraussetzung ist ein gemeindepädagogischer oder vergleichbarer Fachhochschulabschluss und die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Manneschmidt, Tel. (03 71) 6 76 26 86, Jugendpfarrer Bartsch, Tel. (03 71) 6 76 26 86 und Jugendmitarbeiterin Herbig, Tel. (03 71) 6 76 26 86.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind schriftlich an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Chemnitz, Theaterstraße 25, 09111 Chemnitz zu richten.

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen im Landeskirchenamt

6311 (LKA) K 106

Mit Ablauf des 31. Oktober 2019 hat die Kirchenleitung nach § 36 Satz 6 Nummer 11 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der derzeit geltenden Fassung das bisherige Mitglied des Landeskirchenamtes, Oberlandeskirchenrat Michael Klatt, in den Ruhestand versetzt.

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346